

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

Nr. 19

Düsseldorf, Donnerstag, den 22. Dezember

1949

Inhalt: Neuorganisation der Wehrmachtguterfassungsstellen S. 97; Auskünfte aus dem Strafregister S. 97; Handel mit geschmuggelten Tabakwaren S. 98; Vordrucke für Legitimationskarten und Gewerbelegitimationskarten S. 98; Satzungsänderung des Niersverbandes in Viersen S. 98; Satzungsänderung der Deichschau Prickenort S. 98; Hochwasser- und Eismeldeordnung für die Wupper S. 99; Güterfernverkehr nach Berlin und in die sowjetische Zone S. 99; Flüchtlingsfürsorge; hier: Aufnahme von illegalen Grenzgängern und einzelreisenden Flüchtlingen — Aufnahme von Jugendlichen S. 99; Flüchtlingsfürsorge; hier: Fahrpreismäßigung für hilfsbedürftige Vertriebene S. 99; Fortfall der Vormerklisten für Flüchtlingslehrer der Volks- und Mittelschulen S. 100; Schulaufnahme 1950 S. 100; Verbandsvorsteher in Gesamtschulverbänden S. 100; Aufhebung der Lizenzpflicht für Theater- und Musikveranstaltungen nach der Verordnung 107 der Militärregierung S. 100; Einschulung blinder und gehörloser Kinder S. 100; Beschlagnahme von Gartenlauben S. 101; Verwaltung der Umstellungsgrundschulden; hier: Beitreibung rückständiger Zins- und Tilgungsbeträge S. 101; Vierteljahresbericht über Trümmerräumung S. 101; Einziehung öffentlicher Wege S. 102; Schlußfeststellung S. 102; Hinweis auf eine Bekanntmachung des Oberbergamts Dortmund S. 102; Personalmeldungen der Bezirksregierung Düsseldorf S. 102.

Bekanntmachungen und Verwaltungsanordnungen des Regierungspräsidenten

304. Neuorganisation der Wehrmachtguterfassungsstellen.

Der Regierungspräsident.
PI/W 1.00

Düsseldorf, den 14. Dezember 1949.

Im Nachgang zu meiner Rundverfügung vom 5. 11. 1949 — veröffentlicht im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf vom 17. 11. 1949 Nr. 14 Ziff. 215 — gebe ich bekannt, daß ich die Kreiserfassungshauptstelle für Wehrmachtgut in M.Gladbach mit Wirkung vom 31. 12. 1949 aufgelöst habe. Ab 1. 1. 1950 werden in meinem Bezirk nur noch 3 Wehrmachtguterfassungsstellen ihre Tätigkeit ausüben, denen in folgenden Stadt- und Landkreisen die Erfassung, Verwaltung und Verwertung von ehemaligem Wehrmacht-, RAD- und OT-Gut obliegen wird:

1. Bezirkserfassungsstelle für Wehrmachtgut in Düsseldorf, zuständig für die Stadtkreise Düsseldorf, Krefeld, M.Gladbach, Neuß, Rheydt und Viersen, die Landkreise Grevenbroich, Geldern, Kempen, Kleve und Moers sowie folgende Ämter bzw. Gemeinden des Rhein-Wupper-Kreises: Bergisch-Neukirchen, Burscheid, Langenfeld, Leichlingen, Leverkusen, Monheim und Opladen,
2. Kreiserfassungshauptstelle für Wehrmachtgut in Duisburg, zuständig für die Stadtkreise Duisburg, Essen, Mülheim (Ruhr) und Oberhausen sowie die Landkreise Dinslaken und Rees,
3. Kreiserfassungshauptstelle für Wehrmachtgut in Solingen, zuständig für die Stadtkreise Solingen, Remscheid und Wuppertal, den Landkreis Düsseldorf-Mettmann sowie folgende Ämter bzw. Gemeinden des Rhein-Wupper-Kreises: Burg (Wupper), Hückeswagen, Radevormwald, Wermelskirchen (mit Dabringhausen und Dhünn) und Witzhelden.

Ich bitte die Stadt- und Landkreisverwaltungen des Bezirks, von dieser Neuregelung Kenntnis zu nehmen und bei der Feststellung von Wehrmacht-

usw.-Gut die für ihre Kreise zuständigen Wehrmachtguterfassungsstellen zu unterrichten.

In Vertretung: Schwidden.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen des Bezirks.

305. Auskünfte aus dem Strafregister.

Der Regierungspräsident.
G. allg.

Düsseldorf, den 10. Dezember 1949.

Auf meine Anregung, die Stadt-, Amts- und Gemeindeverwaltungen als auskunftsberichtigte Behörden zu bezeichnen, hat das Zentraljustizamt in Hamburg wie folgt geantwortet:

„Die Frage, ob den kreisangehörigen Städten oder bestimmten Ämtern dieser Städte und den Amtsverwaltungen Auskunft aus den Strafregistern der britischen Zone erteilt werden soll, ist mit den Landesjustizverwaltungen der britischen Zone unter Berücksichtigung aller vorgetragenen Gründe erneut eingehend erörtert worden. Die Justizverwaltungen sind mit mir folgender Auffassung:

Nach § 32 der Strafregister-Verordnung ist grundsätzlich nur Gerichten, Strafverfolgungsbehörden, höheren Verwaltungsbehörden und Polizeibehörden Auskunft aus dem Strafregister zu erteilen. Im Interesse der Allgemeinheit ist es notwendig, diesem Grundsatz wieder Geltung zu verschaffen.

Die kreisangehörigen Städte können in der Regel ohne Schwierigkeiten und Zeitverluste Auskunft aus den (polizeilichen) Straflisten erhalten und müssen — auch zur Entlastung der Strafregisterbehörden — weit mehr als bisher von dieser Möglichkeit Gebrauch machen. Es kann ihnen zugemutet werden, Strafregisterauszüge über die Kreisbehörden einzuholen, wenn die Straflisten im Einzelfall aus besonderen Gründen nicht zuverlässig genug erscheinen. Ein etwaiger Zeitverlust wird durch rechtzeitige Absendung der Anfrage oft erheblich verkürzt werden können.“

Zu den Gewerbezulassungsanträgen bitte ich künftig auf Grund der Straflisten Stellung zu nehmen. Falls im Einzelfall Bedenken gegen die Zuver-

lässigkeit der Straflisten bestehen, bitte ich, mir dies mitzuteilen. Ich werde dann den Strafregisterauszug unmittelbar anfordern.

Im Auftrage: Friedrich.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen, Stadt-, Amts- und Gemeindeverwaltungen des Bezirks.

306. Handel mit geschmuggelten Tabakwaren.

Der Regierungspräsident.
G. allg.

Düsseldorf, den 11. Dezember 1949.

Es ist festgestellt worden, daß in letzter Zeit in steigendem Umfang unbesteuerte geschmuggelte Tabakwaren, insbesondere amerikanische Zigaretten, mehr oder weniger offen auch durch die der Steueraufsicht unterliegenden Tabakwareneinzelhändler verkauft werden.

Bei der Durchführung gewerblicher Kontrollen bitte ich, auf die Erfüllung der Anmeldepflicht des Kleinhandels mit Tabakwaren (§ 121 der Durchführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz) und auf das Vorhandensein unbesteuert ausländischer Zigaretten zu achten. Etwaige Verstöße bitte ich dem zuständigen Hauptzollamt oder der nächsten Zollendienststelle anzuzeigen.

Im Auftrage: Dr. Hagemeyer i. V.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen, Stadt-, Amts- und Gemeindeverwaltungen des Bezirks.

307. Vordrucke für Legitimationskarten und Gewerbelegitimationskarten.

Der Regierungspräsident.
G.

Düsseldorf, den 12. Dezember 1949.

Vordrucke für Legitimationskarten sind bei dem Vordruckverlag W. Reckinger KG., Siegburg, und der Firma Hermann Hagedorn, Hannover, Prinzenstraße 1, erhältlich. Da mein Vorrat an diesen Vordrucken erschöpft ist, stelle ich anheim, im Bedarfsfälle Bestellungen unmittelbar vorzunehmen.

Die auf Grund meiner Rundverfügung vom 14. 9. 1948 — BA 40.00 — angeforderten Vordrucke für Gewerbelegitimationskarten sind mir bisher noch nicht zugewiesen worden. Die Zuteilung wird sobald wie möglich erfolgen.

Im Auftrage: Friedrich.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen, Stadt-, Amts- und Gemeindeverwaltungen des Bezirks.

308. Satzungsänderung des Niersverbandes in Viersen.

Der Regierungspräsident.
IV Q 94/1 V — 36

Düsseldorf, den 12. Dezember 1949.

Auf Grund des § 10 der Ersten Wasserverbandsverordnung vom 3. 9. 1937 — RGBl. I S. 933 — in Verbindung mit § 99 der von mir unter dem 2. 8. 1938 übergangsweise in Kraft gesetzten Satzung des Niersverbandes wird der § 68 dieser Satzung nach Anhörung des Vorstandes und des Ausschusses des Niersverbandes mit Zustimmung des Herrn Wirtschaftsministers des Landes Nordrhein-Westfalen wie folgt ergänzt:

(4) Das Beitragsverhältnis der Mitglieder wird durch die vom Vorstand gemäß § 70 aufzustellenden

Veranlagungsregeln festgesetzt, wobei folgendes zu beachten ist:

a) Reinhaltung

Die Reinhaltungsbeiträge sind im Verhältnis der häuslichen und industriellen Abwässer zu teilen und danach auf die Gruppen der Gemeinden bzw. die unter § 3 Abs. 1 Ziffer 5 genannten Gruppen unterzuverteilen. Hierbei sind aus der Einwohnerzahl der Gemeinden bzw. der Beschäftigtenzahl der gewerblichen Unternehmungen usw. durch Vervielfältigung mit vom Vorstand festzusetzenden Beiwerten Wertzahlen zu bilden. In besonderen Fällen kann bei der Industrie auch der Säureverbrauch und die Produktion zur Ermittlung der Wertzahlen herangezogen werden. Der auf jede Wertzahl entfallende Beitrag ergibt sich durch Teilung der Umlage jeder Gruppe durch die Gesamtsumme der Wertzahlen jeder Gruppe.

b) Regelung der Vorflut

Die Umlage für diese Maßnahmen ist bei jedem Vorfluter nach den Anteilen zu teilen, die durch die natürliche und durch die künstliche Speisung des betr. Vorfluters entstehen. Der erstere Anteil ist nach der Fläche auf die Gemeinden des Niederschlagsgebietes umzulegen, der zweite Anteil auf die Wasserwerke und sonstigen wasserfördernden Betriebe nach der Menge des geförderten Grundwassers.

Maßnahmen, die den Interessen einzelner Mitglieder dienen, sind von diesen zu tragen.

c) Unterhaltung der Vorflut

Die Kosten der Schneidung des Krautes, der natürlichen Räumung, der Unterhaltung der Ufer, Schutzstreifen und Schutzzäune werden auf die Anliegergemeinden nach den in ihren Bereichen entstehenden Kosten umgelegt. Soweit Wasser- und Bodenverbände zur Unterhaltung der Wasserläufe vorhanden sind, treten diese an Stelle der Gemeinden.

Im Auftrage: Dr. Kaiser.

309. Satzungsänderung der Deichschau Prickenort.

Der Regierungspräsident.
IV Q 3/18 V

Düsseldorf, den 13. Dezember 1949.

Der § 24 der am 14. 6. 1941 erlassenen Satzung der Deichschau Prickenort im Emmericher Eiland im Kreise Kleve wird nach Anhörung des Erbentages auf Grund des § 10 der Ersten Wasserverbandsverordnung vom 3. 9. 1937 (RGBl. I S. 933 ff.) in Verbindung mit § 47 der Verbandssatzung geändert und erhält folgende Fassung:

§ 24

Abs. 1. Der Erbentag (Verbandsversammlung) setzt alljährlich den Haushaltsplan der Deichschau und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Deichstuhl stellt sie auf, den Haushaltsplan so rechtzeitig, daß der Erbentag bis spätestens 1. 7. über ihn beschließen kann. Der Deichgraf teilt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.

Abs. 2. Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben der Deichschau im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.

Abs. 3. Das Rechnungsjahr beginnt am 1. 4. (Wasserverbandsverordnung §§ 65, 72, 73).

Im Auftrage: Dr. Kaiser.

310. Hochwasser- und Eismeldeordnung für die Wupper.

Der Regierungspräsident.
IV Q 321/5.

Düsseldorf, den 14. Dezember 1949.

Mit dem heutigen Tage habe ich die „Hochwasser- und Eismeldeordnung für die Wupper“ erlassen. Diese erscheint als Sonderdruck des Amtsblatts und wird nur an die beteiligten Dienststellen übersandt. Darüber hinaus kann sie von der Amtsblattverwaltung der Bezirksregierung in Düsseldorf gegen Erstattung der Unkosten bezogen werden.

Im Auftrage: Franke.

311. Güterfernverkehr nach Berlin und in die sowjetische Zone.

Der Regierungspräsident.
V 8

Düsseldorf, den 12. Dezember 1949.

Im Nachgang zu meiner Rundverfügung „Kraftfahrzeugverkehr mit der sowjetischen Besatzungszone und Berlin“ vom 27. 10. 1949 — V 22 — (Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf v. 10. 11. 1949, Nr. 13, Ziff. 202) gebe ich folgende Mitteilung des Transportdepartements bekannt:

„Die sowjetischen Behörden von Eichholz/Herrenburg, Straßenübergang in der Nähe von Lübeck, sperren ihren Schlagbaum am 10. 11. um 19.40 Uhr, wobei sie zehn vom ‚Grenzdienst‘ zwischen 19.00 und 19.30 Uhr abgefertigten Lastzügen die Durchfahrt verweigerten. Gleichzeitig verweigerten sie auch einer Anzahl von Osten nach Westen fahrenden Lastzügen die Durchfahrt. Bisher war der Schlagbaum bis 20 Uhr geöffnet.“

Es wird mitgeteilt, jedoch nicht bestätigt, daß der russische Kommandant in Herrenburg die Ostzonenpolizei angewiesen hat, alle Kraftfahrer besonders darauf hinzuweisen, daß am und nach dem 20. 11. die russischen Behörden den Grenzübergang Eichholz/Herrenburg mit Einbruch der Nacht sperren werden.“

Die Straßenverkehrsämter werden gebeten, diese Mitteilung in geeigneter Weise durch Aushang den in die sowjetische Zone fahrenden Transportunternehmern bekanntzugeben.

Im Auftrage: Dr. Schmitt.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Straßenverkehrsämter — des Bezirks.

312. Flüchtlingsfürsorge; hier Aufnahme von illegalen Grenzgängern und einzelreisenden Flüchtlingen — Aufnahme von Jugendlichen.

Der Regierungspräsident.
Fl: 1.0. Kü/Ko.

Düsseldorf, den 16. Dezember 1949.

Auf Grund der Bestimmungen des Runderlasses des Herrn Sozialministers vom 22. 8. 1949 — IC 2800 — IH 22.8 — (MBl. Nr. 70) müssen alle illegalen Grenzgänger aus der russischen Besatzungszone, die nicht im Wege der Familienzusammenführung aufzunehmen sind, nach den zentralen Durchgangslagern Ulzen oder Gießen weitergeleitet werden, die darüber entscheiden, ob die Aufnahme erfolgen kann. Grundsätzlich fallen unter die Bestimmungen auch Jugendliche (unter 21 Jahren), die illegal aus der russischen Besatzungszone hier einreisen.

In Anbetracht dessen, daß diese Jugendlichen jedoch einer besonderen Betreuung bedürfen, läßt der Herr Sozialminister in zwei Fällen eine Ausnahme zu, und zwar

1. wenn der Jugendliche sich freiwillig mit der Aufnahme in ein Jugendheim bzw. eine Heimstätte mit Gemeinschaftsdienst usw. einverstanden erklärt und in diesen Heimen ausreichend Platz zur Verfügung steht, und
2. wenn für diese Jugendlichen ein Arbeitsplatz, insbesondere eine Lehrstelle, und ihre Unterbringung nachgewiesen werden kann.

In diesen Fällen kann die Registrierung und Einweisung durch das zuständige Flüchtlingsamt beim Hauptdurchgangslager Wipperfürth schriftlich beantragt werden, wobei im Falle zu 2. entsprechende Bescheinigungen des zuständigen Arbeitsamtes und Wohnungsamtes dem Lager vorzulegen sind.

In Vertretung: Schwidden.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen, Amts- und Gemeindeverwaltungen — Flüchtlingsämter, Jugendämter und Wohnungsämter — des Bezirks.

313. Flüchtlingsfürsorge; hier Fahrpreisermäßigung für hilfsbedürftige Vertriebene.

Der Regierungspräsident.
Fl. 5.5 Schü/U.

Düsseldorf, den 19. Dezember 1949.

Bezug: Meine Verfügung v. 24. 10. 1949 — Fl. 5.5 Schü/Ko. — (Regierungsamtsblatt 1949, Nr. 11, Ziffer 178).

Zur Klärung des Begriffs der Hilfsbedürftigkeit hat der Herr Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen Verhandlungen mit dem Bundesministerium für Angelegenheiten der Vertriebenen aufgenommen, die zu folgendem Ergebnis geführt haben:

Die Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn wünscht keine starre Festlegung einer Einkommensgrenze für die Inanspruchnahme der Fahrpreisermäßigung, um auftretende Härten zu vermeiden. Sie ist von den unten angegebenen Richtlinien verständigt worden, ohne daß sie einen Widerspruch dagegen erhoben hätte. Es wird daher vorgeschlagen, die Abgrenzung der Anerkennung der Hilfsbedürftigkeit wie folgt vorzunehmen:

Die Hilfsbedürftigkeit ist anzuerkennen, wenn das Nettoeinkommen pro Monat bei

- a) Ledigen bzw. alleinstehenden Personen 120 DM und bei
- b) verheirateten Personen ohne Kinder 180 DM nicht übersteigt.
- c) Bei verheirateten Personen mit Kindern erhöht sich die Einkommensgrenze von 180 DM um 30 DM je Kind.

Diesen Richtlinien sind alle Länder des Bundesgebietes beigetreten.

Ich bringe diese Regelung zur Kenntnis, wobei ich jedoch ausdrücklich darauf hinweise, daß diese Einkommensgrenzen nicht starr eingehalten werden müssen, sondern nur Richtlinien darstellen sollen.

In Vertretung: Luyken.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen, die Amts- und Gemeindeverwaltungen — Flüchtlingsämter — des Bezirks.

314. Fortfall der Vormerklisten für Flüchtlingslehrer der Volks- und Mittelschulen.

Der Regierungspräsident.
A 02.07.1.

Düsseldorf, den 12. Dezember 1949.

Nach einem inzwischen ergangenen Erlaß des Herrn Kultusministers vom 16. 9. 1949 fallen die gemäß § 9 der 3. Sparverordnung zu führenden Vormerklisten für Flüchtlingslehrer der Volks- und Mittelschulen künftig fort. Die bei der Bezirksregierung Düsseldorf eingerichtete Vormerkungsstelle II ist in Zukunft nur noch für Flüchtlingslehrkräfte der Berufsschulen und der Fachschulen zuständig.

In Vertretung: Schwidden.

315. Schulaufnahme 1950.

Der Regierungspräsident.

U

Düsseldorf, den 9. Dezember 1949.

Die Frau Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat durch Erlaß vom 26. 11. 1949 — II E 2/021/2 Nr. 8875/49 — darauf hingewiesen, daß nach § 2 des Schulpflichtgesetzes vom 27. 7. 1949 für alle Kinder, die bis zum 30. 6. das 6. Lebensjahr vollenden, die Pflicht zum Besuch der Volksschule mit dem Anfang des Schuljahres beginnt. Die in dem Schulpflichtgesetz vom 6. 7. 1938 vorgesehene Möglichkeit, Kinder, die in der Zeit vom 1. 7. bis 30. 9. das 6. Lebensjahr vollenden, auf Antrag des Erziehungsberechtigten zu Anfang des Schuljahres in die Schule aufzunehmen, wenn sie die für den Schulbesuch erforderliche geistige und körperliche Reife besitzen, sieht das Gesetz vom 27. 7. 1949 nicht vor. Es werden demnach Ostern 1950 diejenigen Kinder in die Schule aufgenommen, die bis zum 30. 6. 1950 das 6. Lebensjahr vollenden. Kinder, die nach dem 30. 6. 1950 das 6. Lebensjahr vollenden, dürfen nach dem oben bezeichneten Schulpflichtgesetz vom 27. 7. 1949 nicht eingeschult werden.

Im Auftrage: Dr. Görg.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen, die Amts- und Gemeindeverwaltungen des Bezirks.

316. Verbandsvorsteher in Gesamtschulverbänden.

Der Regierungspräsident.

U

Düsseldorf, den 13. Dezember 1949.

Die Frau Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat mir von einer im Einvernehmen mit dem Herrn Innenminister getroffenen Entscheidung über die rechtliche Stellung der Verbandsvorsteher in Gesamtschulverbänden Kenntnis gegeben. Hiernach ist das Preußische Gesetz vom 26. 3. 1935 (GS. S. 45), soweit es die Bestimmungen des Preußischen Volksschulunterhaltungsgesetzes vom 28. 7. 1906 (GS. S. 335) über Schuldeputationen, Schulvorstände und Schulkommissionen aufhebt, zur Zeit noch in Kraft. Solange es nicht aufgehoben ist, hat gemäß § 49 Abs. 1 V.U.G. in der Fassung des Gesetzes vom 26. 3. 1935 in Gesamtschulverbänden die Verwaltung durch den Verbandsvorsteher zu erfolgen. Die Übertragung der Verwaltungsbefugnisse auf einen mit beschließendem Charakter ausgestatteten Schulvorstand oder Schulausschuß ist auch nach Erachten der Frau Kultusminister mit der zur Zeit geltenden Rechtslage unvereinbar.

Daß jedoch der Amtsbürgermeister nach Inkrafttreten der rev. DGO. nicht ohne weiteres die Funktionen des früheren Amtsbürgermeisters übernommen hat, ergibt sich nicht nur aus der allgemeinen Stellung des Rates als oberstes gemeindliches Organ auch hinsichtlich der Verwaltung, sondern kann

aus § 103 Abs. 3 der rev. DGO. abgeleitet werden, nach dem alle dem Bürgermeister übertragenen Rechte, Befugnisse und Pflichten auf den Rat der Gemeinde übergehen. Wenn diese Vorschrift sich unmittelbar auch nur auf die in § 103 Abs. 2 DGO. genannten Verordnungen und „alle sonstigen Verordnungen desselben Charakters“ bezieht, so kommt in ihr doch ein über den Wortlaut hinausgehender allgemeiner Rechtsgedanke zum Ausdruck. Hiernach würde also die zuständige Vertretungskörperschaft auch zu bestimmen haben, wer die Geschäfte des Verbandsvorstehers zu führen hat.

Im Auftrage: Dr. Görg.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen, die Amts- und Gemeindeverwaltungen des Bezirks.

317. Aufhebung der Lizenzpflicht für Theater- und Musikveranstaltungen nach der Verordnung 107 der Militärregierung.

Der Regierungspräsident.

U III

Düsseldorf, den 14. Dezember 1949.

Durch das Gesetz Nr. 5 der Alliierten Hohen Kommission vom 21. 9. 1949 über die Presse, den Rundfunk, die Berichterstattung und die Unterhaltungsstätten sind das Gesetz 191 und die Nachrichten-Kontroll-Vorschrift Nr. 1 aufgehoben worden. Damit ist auch die Rechtsgrundlage für die Erteilung und Entziehung von Lizenzen auf dem Gebiet des Theater- und Musikwesens fortgefallen. Die formelle Aufhebung der Verordnung 107 der Militärregierung ist in nächster Zeit zu erwarten. Der Runderlaß der Frau Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. 3. 1948 — III K 3 Nr. 324/48 (mitgeteilt durch Rundverfügung vom 6. 4. 1948 — U III) ist als überholt anzusehen und durch die Frau Kultusminister aufgehoben worden.

Die gewerbepolizeilichen Vorschriften werden hierdurch nicht berührt.

Ein besonderer Erlaß der Frau Kultusminister über die Anwendung von Bestimmungen des Theatergesetzes vom 15. 5. 1934 und das Verfahren für Zulassung von Theaterunternehmen und Theaterveranstaltungen wird in Kürze ergehen.

Im Auftrage: Dr. Görg.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen des Bezirks.

318. Einschulung blinder und gehörloser Kinder.

Der Regierungspräsident.

U

Düsseldorf, den 15. Dezember 1949.

Der Herr Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat im Interesse einer rechtzeitigen Erfassung der für die Neueinschulung in Frage kommenden blinden und gehörlosen Kinder (§ 7 des Landesgesetzes über die Schulpflicht vom 27. 7. 1949 — Gesetz- und Verordnungsblatt S. 244 — in Verbindung mit dem Gesetz vom 7. 8. 1911 — GS. S. 168 — betr. die Beschulung blinder und taubstummer Kinder) gebeten, für alle Ostern 1950 schulpflichtig werdenden blinden und gehörlosen und diesen gleich so achtenden Kinder einen Schulpflichtbeschluß so rechtzeitig zu erlassen und unter Beifügung des vorgeschriebenen ärztlichen Fragebogens einzureichen, daß die Einschulung dieser Kinder in die für sie in Frage kommenden Sonderschulen fristgerecht zu Ostern 1950 durchgeführt werden kann.

Der Herr Sozialminister hat weiter gebeten, ihm bis Ende Januar 1950 eine Übersicht über die zu Ostern 1950 in Frage kommenden Einschulungen unter Angabe von Name, Geburtstag, Bekenntnis und

Anschrift zu übersenden. Ich bitte, das Erforderliche zu veranlassen und dem Herrn Sozialminister in Düsseldorf, Landeshaus, die gewünschte Übersicht zu dem angegebenen Zeitpunkt vorzulegen und mir Abschrift dieser Übersicht zu übersenden.

Im Auftrage: Dr. Görg.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen, die Amts- und Gemeindeverwaltungen des Bezirks.

319. Beschlagnahme von Gartenlauben.

Der Regierungspräsident.

WA. — 1.00 — I/15

Düsseldorf, den 9. Dezember 1949.

Die Wohnungsämter sind unter Umständen formal berechtigt, Gartenlauben zu Wohnzwecken zu erfassen und mit Wohnungssuchenden zu belegen, weil es sich um zu Wohnzwecken geeignete Räume im Sinne des Wohnungsgesetzes handelt. Der Herr Wiederaufbauminister hält jedoch, wie er durch Erlaß vom 14. 11. 1949 — IV C (WB) 5659/49 — mitteilt, derartige Zuweisungen von Lauben in gepachtetem Kleingartengelände für bedenklich. In vielen Fällen werden derartige Lauben nur die Eigenschaft einer ausgesprochenen Notwohnung haben, da meist die notwendigen Feuchtigkeits- und Wärmeisolierungen nicht vorhanden sind. Das Fehlen von ausgebauten Zufahrtswegen erschwert im übrigen einen geordneten Feuerschutz. Kanalisation und sanitäre Einrichtungen sind in den meisten Fällen nicht vorhanden. Auch wird durch solche Einweisungen für das Generalpachtverhältnis bezüglich solchen Kleingartenlandes und das Unterpachtverhältnis zwischen Kleingartenverein und Kleingartenmitglied ein Rechtszustand geschaffen, der diese Pachtbestimmungen empfindlich stören kann, besonders wenn nach den vertraglichen und vereinsmäßigen Bestimmungen das Bewohnen dieser Lauben nicht oder nur während der Sommermonate gestattet ist. In der ersten Zeit nach dem Kriege sind durch Einweisungen in Kleingartenlauben Zustände entstanden, die auf die Dauer nicht bestehenbleiben können, weil sie die oben geschilderten Schwierigkeiten mit sich bringen. Der Herr Wiederaufbauminister hält es daher nicht für wünschenswert, daß auch jetzt noch Einweisungen in Kleingartenlauben vorgenommen werden, wenn nicht besondere Ausnahmefälle diese rechtfertigen.

Ich bitte, in Zukunft entsprechend zu verfahren.

In Vertretung: Schwidden.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Wohnungsämter — des Bezirks.

320. Verwaltung der Umstellungsgrundschulden; hier: Beitreibung rückständiger Zins- und Tilgungsbeträge.

Der Regierungspräsident.

W 10 (gen)

Düsseldorf, den 25. November 1949.

Nachfolgend gebe ich den Inhalt des Erlasses des Herrn Ministers für Wiederaufbau vom 29. 10. 1949 — III B 1 — 464.1 (29) Tgb.Nr. 7917/49 — bekannt:

„Die Frage der Beitreibung rückständiger Zins- und Tilgungsbeträge für Umstellungsgrundschulden hat zu Zweifeln Anlaß gegeben. Ich führe dazu folgendes aus:

Nach § 1 Abs. 1 Ziff. 4 d) des Gesetzes über die Zulässigkeit des Verwaltungszwangsverfahrens vom 12. 7. 1933 (GS. S. 252) unterliegen fortlaufende Zins- und Tilgungsleistungen für öffentliche Wohnungsbaudarlehen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren, sofern die Einziehung einer staatlichen oder kommunalen Behörde obliegt.

§ 1 des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich vom 2. 9. 1948 bestimmt, daß besonders hinsichtlich der Zins- und Tilgungsleistungen für die Umstellungsgrundschulden die gleichen Bedingungen gelten wie für die umgestellten Rechte. Gemäß § 9 der DVO. dieses Gesetzes vom 7. 9. 1948 kann die sofortige Zwangsvollstreckung wegen der Zinsen und Tilgungsbeträge gegen den Schuldner erfolgen, wenn sie aus dem umgestellten Recht zulässig war.

§ 6 Ziff. 3 der Zweiten DVO. des vorbezeichneten Gesetzes vom 8. 8. 1949 schließt bis zum Inkrafttreten der endgültigen Lastenausgleichsregelung die Vollstreckung im Wege der Zwangsversteigerung aus.

Nach den angezogenen Stellen des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich und der dazu ergangenen Durchführungsverordnung ist somit die Anwendung des Verwaltungszwangsverfahrens wegen Leistungen aus Umstellungsgrundschulden, die im Range nach öffentlichen Wohnungsbaumitteln entstanden sind, bis auf weiteres jedoch unter Vermeidung der Zwangsversteigerung, zulässig.

Die Beitreibung von Fälligkeiten aus Umstellungsgrundschulden, die aus privaten Hypotheken usw. stammen, hat auch dann nach zivilrechtlichen Grundsätzen zu erfolgen, wenn die Umstellungsgrundschulden von der öffentlichen Hand verwaltet werden.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister.“

Im Auftrage: Fernholz.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände des Bezirks.

321. Vierteljahresbericht über Trümmerräumung.

Der Regierungspräsident.

W. 5 — 1

Düsseldorf, den 16. Dezember 1949.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß außer den von dem Herrn Minister für Wiederaufbau zur Berichterstattung über die Trümmerräumung aufgeforderten Städten und Gemeinden noch eine Reihe weiterer Städte und Gemeinden erhebliche Trümmermassen zu räumen hat. Andererseits ist die Trümmerräumung in einem Teil der meldepflichtigen Gemeinden zum größten Teil oder vollständig abgeschlossen. Der Herr Minister für Wiederaufbau hat daher die Liste der meldepflichtigen Gemeinden neu zusammengestellt. Hiernach haben in Zukunft folgende Städte und Gemeinden den Vierteljahresbericht über Trümmerräumung vorzulegen:

Düsseldorf, Emmerich, Goch, Kleve, Krefeld, M.Gladbach, Rees, Remscheid, Rheydt, Solingen, Viersen, Wuppertal.

Sofern noch andere Städte und Gemeinden erhebliche Trümmermassen zu räumen haben, bitte ich diese, den Vierteljahresbericht gleichfalls einzureichen.

Es ist außerdem erforderlich geworden, einige Spalten des Meldeformulars zu ändern, da die von den meldepflichtigen Gemeinden gemachten Angaben in vielen Fällen sehr ungenau waren. Ein Muster des neuen Meldeformulars für die vierteljährliche Meldung ist nachstehend abgedruckt.

Die Meldung nach diesem Vordruck bitte ich erstmalig für das 4. Quartal 1949 zu erstatten und mir bis spätestens 15. 1. 1950 vorzulegen.

Künftig ist die Meldung jeweils zum 15. des dem Quartalsende folgenden Monats einzureichen.

Im Auftrage: Luyken.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen des Bezirks (außer dem Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk).

Vierteljahresmeldung
über
Trümmerräumung.

Alle Angaben sind nur für das Berichtsvierteljahr zu machen.

Reg. Bez. Vierteljahr 194...
Kreis

Amt bzw. selbst. Gemeinde

1. Geräumte und zum endgültigen Lagerplatz bzw. zur Verwertungsstelle geförderte Trümmermengen in cbm einschl. Räumung durch Private
Resttrümmermassen insgesamt
davon:
 - (1) auf Straßen u. Plätzen
 - (2) auf bebauten Grundstücken
2. Wie wurde geräumt?

Lösen, Laden, Abtransport.

 - a) Durch die Gemeinde in eigener Regie %
 - b) Durch die Gemeinde mit Unternehmereinsatz %
 - c) Durch die Grundstückseigentümer %
3. Aufgewendete Gesamtkosten der Trümmerräumung aussch. allgem. Verwaltungskosten im Berichtsvierteljahr
4. Durchschnittliche eingesetzte Arbeitskräfte
 - a) Facharbeiter u. Poliere
 - b) Bauhilfsarbeiter
 - c) Notstandsarbeiter
5. Für die Trümmerräumung verbrauchte Energie.
 - a) Dieselöl in kg
 - b) Ottotreibstoff in l
6. Bei der Trümmerräumung geborgene Baustoffe.
 - a) Ziegelsteine in 1000 Stück
 - b) Wiederverwendbare Baueisen in t
 - c) Eisen- u. Gußschrott in t
7. Aus Trümmerstoffen hergestellte Baustoffe.
 - a) Ziegelsteinschlag Korn 30—70 mm in cbm
 - b) Ziegelsplitt Korn 7—30 mm in cbm
 - c) Ziegelgrus Korn 3—7 mm in cbm
 - d) Ziegelsand Korn 0—3 mm in cbm
 - e) Sinterbims in cbm
8. Verantwortlicher Sachbearbeiter dieser Meldung:
Name:, Ruf Nr.
9. Bemerkungen: (Arbeitsbehinderung, besondere Vorkommnisse usw.).

Bekanntmachungen anderer Behörden

322. Einziehung eines öffentlichen Weges.

Die von der Sattlerstraße in westlicher Richtung zwischen den Häusern Nr. 18 und 20 abzweigenden Wegeparzellen Gemarkung Elberfeld, Flur 376, Nr. 28 und 40 sollen eingezogen werden. Einsprüche gegen die Einziehung sind nach § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 83 zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von 4 Wochen, die am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beginnt, bei der Wegeaufsichtsbehörde, Neues Rathaus, Zimmer 335, zu erheben. Der Lageplan kann während der Einspruchsfrist bei der vorgenannten Stelle eingesehen werden.

Wuppertal, den 6. Dezember 1949.

Die Stadtverwaltung
als untere Wegeaufsichtsbehörde.

323. Einziehung eines öffentlichen Weges.

Die in westlicher Richtung von der Straße „Elisabethheim“ abzweigenden Wegeparzellen Gemarkung Elberfeld, Flur 471, Nr. 37 und 38 sollen eingezogen werden. Einsprüche gegen die Einziehung sind nach § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 83 zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von 4 Wochen, die am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beginnt, bei der Wegeaufsichtsbehörde Wuppertal, Neues Rathaus, Zimmer 335, zu erheben. Die Lagepläne können während der Einspruchsfrist bei der vorbezeichneten Stelle eingesehen werden.

Wuppertal, den 8. Dezember 1949.

Die Stadtverwaltung
als untere Wegeaufsichtsbehörde.

324. Schlußfeststellung.

Das Umlegungsverfahren von Brünen — B. 251 — wird hiermit abgeschlossen. Gleichzeitig wird festgestellt, daß die Ausführung nach dem Umlegungsplan bewirkt ist und daß den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Umlegungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen (§ 145 der Reichsumlegungsordnung vom 16. 6. 1937 — RGBl. I S. 629 —).

Düsseldorf, den 10. Dezember 1949.

Das Staatliche Kulturamt.

325. Hinweis auf eine Bekanntmachung des Oberbergamts Dortmund.

In der Sonderbeilage zur Ausgabe A des Amtsblattes der Regierung in Arnsberg vom 3. 12. 1949 (Stück 29) sind die Bergpolizeiverordnung des Oberbergamts Dortmund vom 1. 10. 1949 zur Änderung der §§ 73 und 86 der Bergpolizeiverordnung für die Steinkohlenbergwerke im Verwaltungsbezirk des Oberbergamts in Dortmund vom 1. 5. 1935 und die Bergpolizeiverordnung für die Seilfahrt in Blindschächten im Verwaltungsbezirk des Oberbergamts Dortmund vom 1. 10. 1949 veröffentlicht. I 3335/3937/49.

Dortmund, den 12. Dezember 1949.

Das Oberbergamt.

326. Personalnachrichten der Bezirksregierung Düsseldorf.

Ernennungen:

Der Verkehrsdezernent Dr. Karl Schmitt zum Regierungsrat.

Die k. Regierungs- und Gewerbeschulrätin Erna Wagler zur Regierungs- und Gewerbeschulrätin.